



BMF – IV/6 (IV/6)

1. Mai 2016

BMF-420100/0016-IV/6/2016

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZK-1090, Arbeitsrichtlinie Zollentrichtungskurse

Die Arbeitsrichtlinie ZK-1090 (Zollentrichtungskurse) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Mai 2016

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Annahme von fremden Währungen und die Abwicklung unbarer und scheckfreier Zahlungen durch die Zollämter

(Zollentrichtungsverordnung 2016 – Zollentrichtungskurse)

GZ BMF-420100/0024-III/6/2016 vom 28. April 2016

Kundgemacht gemäß [§ 65 Abs. 1 ZollR-DG](#) durch Anschlag bei den Zollstellen

Aufgrund des § 65 Abs. 1 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes (ZollR-DG), BGBl. Nr. 659/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2015, wird verordnet:

I. Die Zollentrichtungsverordnung 2002, GZ 14 0210/12-V/8/01 vom 21. Dezember 2001, in der Fassung der Verordnung GZ BMF-420100/0018-III/6/2016 vom 24. März 2016, tritt mit 30. April 2016 außer Kraft.

II. Die Zollentrichtungsverordnung 2016, GZ BMF-420100/0024-III/6/2016, lautet:

§ 1. (1) Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Kosten und andere Geldleistungen im Sinne des [§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#) sowie für alle diese Abgaben durch Erlag eines Geldbetrages zu leistende Sicherheiten (Art. 92 Abs. 1 Buchstabe a Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, [ABl. Nr. L 269 vom 10.10.2013 S. 1](#) in der Fassung der Berichtigung [ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 1](#) (Zollkodex)) können mit gleicher Wirkung wie durch Barzahlung in Euro dadurch entrichtet werden, dass die im Anhang bezeichneten fremden Währungen und gesetzlichen Zahlungsmittel zu den angegebenen Gegenwerten (Zollentrichtungskursen) hingegeben werden.

(2) Die Entrichtung oder Sicherheitsleistung durch Hingabe anderer als der im Anhang bezeichneten fremden Währungen und gesetzlichen Zahlungsmittel ist unzulässig.

§ 2. Die im § 1 Abs. 1 genannten Abgaben und Kosten können mit gleicher Wirkung wie durch Barzahlung in Euro und die in § 1 Abs. 1 genannten Sicherheiten können mit gleicher Wirkung wie eine Barsicherheit mittels einer gemäß [§ 109 Bundeshaushaltsverordnung 2013](#) – BHV 2013, BGBl. II Nr. 266/2010, in der jeweils geltenden Fassung, zulässigen Entrichtungsform bei einer Zollstelle geleistet werden, wo auf diese Möglichkeit der Entrichtungsform durch Anbringen der im täglichen Geschäftsverkehr üblichen Zeichen durch die Zollstellen hingewiesen wird.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2016 in Kraft.

Anhang

Bundesministerium für Finanzen

GZ BMF-420100/0030-III/6/2016

Verzeichnis der für die Barzahlung bei den Zollstellen zugelassenen fremden Währungen und deren Gegenwerte (Zollentrichtungskurse) gemäß Zollentrichtungsverordnung 2016

STAND: 1. Juli 2016

Zollentrichtungskurse

ISO- Code	Währung	Gegenwert für je 1 €
CAD	Kanadischer Dollar	1,50
CHF	Schweizer Franken	1,13
CZK	Tschechische Krone	28,65
DKK	Dänische Krone	7,67
GBP	Pfund Sterling	0,79
HUF	Forint	325,00
NOK	Norwegische Krone	9,70
SEK	Schwedische Krone	9,64
USD	US-Dollar	1,17

Anmerkungen:

Jede Änderung der Zollentrichtungskurse (üblicherweise nur einmal im Monat) erfolgt im Wege der Änderung der Anlage der gegenständlichen Verordnung. Die aktuelle Version des Anhangs ist dem Anschlag bei den Zollstellen zu entnehmen.

Änderungen sind mit Fettdruck gekennzeichnet.